

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 11.05.2021 bis 14.06.2021 wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 21.04.2021 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht (Nummerierung gemäß dem Verteiler der Gemeinde Geeste):

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
4.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Meppen	25.05.2021
5.	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	01.06.2021
8.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	27.05.2021
12.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen	26.05.2021
14.	Stadt Meppen	26.05.2021
17.	Gemeinde Wietmarschen	07.06.2021
26.	Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH)	04.06.2021
27.	Neptune Energy Deutschland GmbH	01.06.2021
32.	Amprion GmbH	17.05.2021
34.	Nowega GmbH	20.05.2021
35.	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	02.06.2021
37.	PRO Gewässer - Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen	01.06.2021
40.	PLEdoc GmbH	21.05.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht (Nummerierung gemäß dem Verteiler der Gemeinde Geeste):

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.06.2021	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.
<u>Immissionsschutz</u> Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, sofern sichergestellt ist, dass	Im Zusammenhang mit möglichen Immissionen wird ein Verkehrslärmgutachten in Auftrag gegeben.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>keine Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen im Sinne der TA Lärm für die umliegenden Schutzobjekte i.S. vorgenannter Verordnung vorliegt. Sollte eine Prüfung innerhalb der Bauleitplanung bewusst nicht stattfinden, so ist zumindest die Prüfung der zu erwartenden Emissionen explizit auf das spätere Bauantragsverfahren zu verlagern (Aufnahme in Begründung).</p> <p>Denkmalpflege Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich auf dem Grundstück Lingener Straße 4 ein Einzeldenkmal im Sinne des § 3 (2) des NDSchG (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz). Hierbei handelt es sich um die Kath. Kirche Christus König in Geeste-Dalum. Die große expressionistische Backsteinbasilika mit Querhaus wurde vom Land Niedersachsen mit der Denkmalnummer 454014.00007 in das Verzeichnis der Baudenkmale aufgenommen.</p> <p>An der Erhaltung und Wahrung des unbeeinträchtigten Erscheinungsbildes dieses Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse.</p> <p>Der § 8 des NDSchG verbietet es, das Erscheinungsbild eines Baudenkmals zu beeinträchtigen (Umgebungsschutz). Vorhaben in der Umgebung eines Baudenkmals sind somit mit besonderer Sorgfalt und Einfühlung zu Planen und auszuführen. Neue Bauten sollten den Maßstab einhalten, den das Denkmal gesetzt hat und sollen die gebotene Achtung gegenüber den Werten erkennen lassen, die das Denkmal verkörpert.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege und unter Berücksichtigung der denkmalrechtlichen Vorgaben, wird darum gebeten folgende Festsetzungen in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nicht überbaubarer Bereich (Baugrenze): Die ersten 30 m von der Außenwand der Apsis der Christus-König Kirche, parallel zum Querschiff der Kirche sind von Bebauung freizuhalten. 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen werden übernommen und somit Bestandteil der Planung.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>2. Maximale Gebäudehöhe: Die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) beträgt ab der Oberkante der ausgebauten Straße, gemessen in der Mitte der Fahrbahn und in der Mitte der Straßenfront vor dem jeweiligen Baukörper, 12,50 m.</p> <p>3. Maximale Traufhöhe: Die maximale Traufhöhe beträgt ab der Oberkante der ausgebauten Straße, gemessen in der Mitte der Fahrbahn und in der Mitte der Straßenfront vor dem jeweiligen Baukörper, 7,50 m.</p> <p>Darüber hinaus sind in dem gekennzeichneten Bereich derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.</p> <p>Aus diesem Grund wird darum gebeten, folgenden Hinweise in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). 2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG). <p>Tel. Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder 44 – 1173.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Denkmalschutz (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) werden in die Begründung und den Planteil aufgenommen</p>
<p>6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 14.06.2021</p>	
<p><u>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</u> Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.</p> <p>Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Sofern im Zuge des geplanten Vorhabens Baumaßnahme erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
9. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“: Schreiben vom 27.05.2021	
<p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt/Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 96 m³/h möglich. Durch diese Angaben werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Weitere Ausführungen zum Brandschutz werden in der Begründung ausgeführt.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt und an der weiteren Planung beteiligt.</p>
10. EWE Netz GmbH: Schreiben vom 04.06.2021	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Die EWE Netz GmbH muss auch in die weiteren Planungen mit einbezogen und frühzeitig beteiligt werden. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Ergänzend werden die Hinweise in die Begründung übernommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit des Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen.</p>	
11. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte, Netzplanung, DRW-D-EP-A, Bad Bentheim: Schreiben vom 21.04.2021	
<p>Gegen die Verwirklichung bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit Gas und elektr. Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von der Westnetz GmbH zzt. noch nicht zu übersehen.</p> <p>Wir bitten sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzt und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegt. Wie Sie unseren aktuellen Netzdaten (Sparten Gas, Strom) entnehmen können, verlaufen die Anschlussleitungen der vorhandenen Gebäude nördlich der Huberta-Roggendorf-Straße genau durch das Planungsgebiet. Wir gehen davon aus, dass die vorhandenen Versorgungsleitungen im Zuge der Neubaumaßnahmen umgelegt werden müssen. Wir bitten aus diesem Grunde um frühestmögliche Mitteilung an die Netzplanung (Hr. Fehnker, T +49 5931 88559 3720), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom, Gas). Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Geeste und der Vorhabenträger werden hierfür vorhandene Informationen zur Verfügung stellen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Westnetz GmbH insbesondere mit Blick auf das vorhandene Leitungssystem abzustimmen. Die Trasse, der im angrenzenden und im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Ergänzend werden die Hinweise zum Leitungsbestand nachrichtlich in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>auszuführen. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Die Trassen sind von Bepflanzung, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.</p> <p>Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnende Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweist Westnetz GmbH auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an den Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung, ob im Bereich des Plangebietes Kampfmittelfreiheit vorliegt und ob mit Altlasten zu rechnen ist. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine Belastungen hinsichtlich Kampfmittel und Altlasten vorliegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leitungstrassen werden von Bepflanzung, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freigehalten. Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Standorte und die Art der Gehölze im Zuge möglicher Baumpflanzungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Leitungsträgern abgestimmt. Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Eine Mitteilung erfolgt im Zuge der Vorbereitung der Erschließungsplanung. Eine entsprechende Anfrage an den Niedersächsischen Kampfmitteldienst wurde durch den Vorhabenträger vorbereitet und eingereicht.</p>
23. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Schreiben vom 18.05.2021	
<p>Durch die genannte Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die beschriebenen Inhalte werden in der Begründung übernommen. Im Zusammenhang mit der Bauhöhe kann bereits herausgestellt werden, dass aufgrund von Vorgaben zum Denkmalschutz eine maximale Gebäudehöhe von 12,50 m festgesetzt wird. Somit wird die aus Sicht der Bundeswehr maximale Gebäudehöhe von 30,0 m über Grund sicher unterschritten.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund – nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, wird darum gebeten, in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p>	
<p>24a. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH: Schreiben vom 09.06.2021</p>	
<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 J0449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf durch den Vorhabenträger im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>24b. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH: Schreiben vom 09.06.2021</p>	
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und durch den Vorhabenträger im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	
29. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst: Schreiben vom 25.05.2021	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Vorhabenträger hat für den Flächenbereich eine Luftbildauswertung beauftragen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Geeste, Huberta-Roggendorf-Straße, B-Plan Nr. 83</p> <p>Antragsteller: Gemeinde Geeste FB Planen und Bauen</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor:</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A: <u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <u>Luftbildauswertung:</u> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt. <u>Belastung:</u> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Empfehlung: kein Handlungsbedarf</p> <p>Fläche B: <u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <u>Luftbildauswertung:</u> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p><u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt. <u>Belastung:</u> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie dem LGLN, nach Übernahme vorliegender Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
30. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich (GB) Lingen: Schreiben vom 27.05.2021	
<p>Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Nördlich Huberta-Roggendorf-Straße“ der Gemeinde Geeste, OT Dalum. Das Plangebiet befindet sich westlich der Landesstraße 48 (Lingener Straße), unmittelbar östlich der Landesstraße 67 (Wietmrscher Damm) sowie unmittelbar nördlich der Gemeindestraße „Huberta-Roggendorf-Straße“. In Bezug auf die L48 und L67 liegt das Plangebiet <u>innerhalb</u> der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs.1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).</p> <p>Geplant sind Gebäude für eine Tagespflege sowie Wohn- und Geschäftsräume. Aussage zur geplanten verkehrlichen Erschließung des Plangebietes sind in den Unterlagen nicht enthalten. Entsprechend tel. Rückfrage bei der Gemeinde Geeste soll diese über die Gemeindestraße „Huberta-</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Roggendorf-Straße“ erfolgen. Die „Huberta-Roggendorf-Straße“ hat im Osten Anschluss an die L48 und im Westen Anschluss an die L67.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und des folgenden Hinweises:</p> <ul style="list-style-type: none"> • An der Einmündung Gemeindestraße „Huberta-Roggendorf-Straße“ in die L67 sind gemäß RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) Sichtfelder vorzusehen und im Bebauungsplan einzutragen. Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,80 m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten. • Sollte durch die Ausweisung des Plangebietes der Einmündungsbereich des Knotenpunktes L67/Huberta-Roggendorf-Straße auf Grund der Verkehrsentwicklung im gegenwärtigen Zustand oder künftig nicht den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen, hat die Gemeinde Geeste zu ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit der NLStBV – GB Lingen durchzuführen. <p>In den Bebauungsplan bitte ich zusätzlich den folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p><i>„Von der Landesstraße 48 und der Landesstraße 67 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“</i></p>	<p>Es werden Sichtdreiecke mit einer Länge von 10,0 m in die Huberta-Roggendorf-Straße und 70,0 m in der L67 in den Planteil aufgenommen. Für die Sichtdreiecke wird eine textliche Festsetzung übernommen, dass diese von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,80 m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten sind.</p> <p>Die Erläuterungen werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Planteil sowie die Begründung übernommen.</p>
<p>31. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“ (ULV): Schreiben vom 18.05.2021</p>	
<p>Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen seitens der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ (ULV) keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung berührt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ (ULV) wird zur Kenntnis genommen. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, wird hierfür frühzeitig unter Beteiligung des ULV gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis beantragt. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist dies jedoch nicht vorgesehen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.	